

## **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR)**

Vom 27. Dezember 1911

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,*

in Vollziehung des Art. 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

Zum Vollzug und zur Ergänzung des Schweizerischen Obligationenrechtes<sup>2)</sup> werden folgende Bestimmungen getroffen:

### *1. Erfüllung der Obligationen*

#### **§ 1**

Der Gerichtspräsident ist zuständig:

1. für die richterliche Bestimmung des Ortes der Hinterlegung geschuldeter Sachen (92 Abs. 2)<sup>3)</sup>,
2. für die richterliche Bewilligung zum Verkauf geschuldeter Sachen (93),
3. für die Ansetzung der Erfüllungsfrist (107).

---

<sup>1)</sup> SR 210

<sup>2)</sup> SR 220

<sup>3)</sup> Die eingeklammerten Ziffern sind Artikel des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220).

§ 1a<sup>1)</sup>

2. Kauf und Tausch

§ 2

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde, bei der im Falle der Mängelrüge beim Viehhandel die Untersuchung des Tieres durch Sachverständige verlangt werden kann (202), ist der Gerichtspräsident. Er geht nach den Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung vor (202 Abs. 3).<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Für die Zuständigkeit des Gerichtes im Hauptverfahren sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung<sup>3)</sup> massgebend. Der Streit wird im beschleunigten Verfahren verhandelt.

§ 3

Die zuständige Amtsstelle, die beim Verkauf übersandter, schnell in Verderbnis geratender Sachen mitzuwirken hat (204 Abs. 3), ist der Betriebsbeamte.

§ 4<sup>4)</sup>

<sup>1</sup> Wer ein landwirtschaftliches Gewerbe durch Kauf oder Tausch erwirbt, darf es nicht vor Ablauf von vier Jahren von der Eigentumsübertragung hinweg in Stücken weiter veräussern (218).

<sup>2</sup> Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Baugebiet, auf Grundstücke, die sich in vormundschaftlicher Verwaltung befinden, und auf Grundstücke, die im Betreibungs- und Konkursverfahren versteigert werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann, nach Anhörung des Gemeinderates, einen früheren Verkauf da gestatten, wo wichtige Gründe ihn rechtfertigen, wie namentlich, wenn es sich um den Verkauf durch die Erben des Käufers oder dergleichen handelt.

<sup>4</sup> Ein Verkauf, der diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig und gibt kein Recht auf Eintragung in das Grundbuch.

---

<sup>1)</sup> Eingefügt durch § 3 Ziff. 5 des Gesetzes I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I) vom 2. Juli 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 387).

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch § 165a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 171).

<sup>3)</sup> SAR 221.100

<sup>4)</sup> Dahingefallen auf Grund von Art. 50 des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951 (SR 211.412.11).

**§ 4<sup>bis 1)</sup>****§ 5**

<sup>1</sup> Zur Verschreibung einer freiwilligen öffentlichen Versteigerung von Liegenschaften (229 Abs. 2) ist nur zuständig, wer Verträge über die zu versteigernden Liegenschaften öffentlich beurkunden kann.

<sup>2</sup> Dabei beziehen sich die gesetzlichen Ausschliessungsgründe der Urkundsperson nur auf ihr Verhältnis zum Versteigerer.

<sup>3</sup> Die Bezeichnung des Leitenden (229 Abs. 3) steht dem Veräusserer frei.

**§ 6**

<sup>1</sup> Versteigerungen jeder Art sind anfechtbar, wenn die vom Bundesgesetz aufgestellten Voraussetzungen (230) zutreffen, sowie namentlich in folgenden Fällen:

1. wenn sie an staatlich anerkannten Sonn- und Feiertagen abgehalten werden,
2. wenn sie bei Abhaltung in öffentlicher Wirtschaft über 23.00 Uhr ausgedehnt werden,
3. wenn vom Verkäufer oder in seinem Auftrage Getränke, Speisen oder Geld verabreicht oder versprochen werden,
4. wenn der Verkäufer Bieter angestellt hat.

<sup>2</sup> Die Anfechtungsklage wird im beschleunigten Verfahren verhandelt.

**§ 6<sup>bis 2)</sup>**

<sup>1</sup> In Streitigkeiten aus Kauf- und andern Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern findet bis zu einem Streitwert von 8'000 Franken ein Schlichtungsverfahren statt (Art. 31<sup>sexies</sup> Bundesverfassung).

<sup>2</sup> Der Grosse Rat regelt durch Dekret Zuständigkeit und Verfahren.

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch § 30 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 22. Februar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 563).

<sup>2)</sup> Eingefügt durch § 446 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung) (ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 393).

### 3. Schenkung

#### § 7

Die zuständige Behörde, welche die Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage verlangen kann (246 Abs. 2), ist der Gemeinderat, sofern es sich um das Interesse der Gemeinde handelt, sonst aber der Regierungsrat.

### 4. Miete und Pacht

#### § 8<sup>1)</sup>

Die Ausweisung des Mieters oder Pächters wird vom Gerichtspräsidenten<sup>2)</sup> im Vollstreckungsverfahren durchgeführt:

1. wenn mit der Betreibung des rückständigen Miet- oder Pachtzinses die Auflösung des Vertrages angedroht (Art. 265 und 293 des Obligationenrechts, Art. 282 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes) und weder ein Rechtsvorschlag noch Bezahlung innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt oder der Rechtsvorschlag beseitigt ist,
2. wenn die Kündigung des Miet- oder Pachtvertrages durch das Betreibungsamt am Orte der gelegenen Sache dem Mieter oder Pächter unter Androhung der Ausweisung zugestellt und von ihm binnen zehn Tagen kein Rechtsvorschlag erhoben worden ist.

#### § 9<sup>3)</sup>

Ist Rechtsvorschlag erhoben oder wird eine Kündigung, die nicht durch das Betreibungsamt erfolgt ist, streitig gemacht, so entscheidet der Gerichtspräsident im summarischen Verfahren<sup>4)</sup>, ob der Vertrag aufgelöst oder rechtmässig gekündigt und die Ausweisung zulässig sei.

---

<sup>1)</sup> Dahingefallen auf Grund von Art. 3 der Schlussbestimmungen zu den Titeln VIII und VIII<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Änderung des Obligationenrechtes (Miete und Pacht) vom 15. Dezember 1990 (AS 1990 832).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss § 446 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung) (ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 393).

<sup>3)</sup> Dahingefallen auf Grund von Art. 3 der Schlussbestimmungen zu den Titeln VIII und VIII<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Änderung des Obligationenrechtes (Miete und Pacht) vom 15. Dezember 1990 (AS 1990 832).

<sup>4)</sup> Fassung gemäss § 446 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung) (ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 393).

## 5. Dienstvertrag

### § 10

<sup>1</sup> Normalarbeitsverträge (324) können, vorbehältlich bundesrätlicher Anordnung, vom Regierungsrat aufgestellt werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat überwacht auch die Ausführung der Bestimmungen über die Lehrverträge (325).

### § 11<sup>1)</sup>

### § 11<sup>bis 2)</sup>

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern wenigstens drei Wochen Ferien und den jugendlichen Arbeitnehmern bis zum vollendeten 19. Altersjahr wenigstens vier Wochen Ferien im Jahr zu gewähren.

### 5<sup>bis</sup>. Auftrag zur Ehe- oder zur Partnerschaftsvermittlung<sup>3)</sup>

### § 11<sup>ter 4)</sup>

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die zum Vollzug der Aufsicht über die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland notwendigen Behörden durch Verordnung.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch § 446 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung) (ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 393).

<sup>2)</sup> Eingefügt durch Gesetz vom 6. März 1979, in Kraft seit 1. Januar 1980 (AGS Bd. 10 S. 107).

<sup>3)</sup> Eingefügt durch § 165a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 171).

<sup>4)</sup> Eingefügt durch § 165a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 171).

<sup>5)</sup> SAR 271.200

### *6. Kommission*

#### **§ 12**

Die zuständige Amtsstelle, die beim Verkauf des zugesandten, schnell in Verderbnis geratenden Kommissionsgutes mitzuwirken hat (427), ist der Betriebsbeamte.

#### **§ 13**

Die Bewilligung zur Versteigerung des Kommissionsgutes (435) erteilt der Gerichtspräsident.

### *7. Frachtvertrag*

#### **§ 14**

Die zuständige Amtsstelle, die beim Verkauf des Frachtgutes mitzuwirken hat (444), ist der Betriebsbeamte.

#### **§ 15**

Die amtliche Feststellung des Tatbestandes bei Frachtgütern, die schnell in Verderben ausgesetzt sind oder die darauf haftenden Kosten nicht decken (445), geschieht durch den Betriebsbeamten.

#### **§ 16**

Die Hinterlegung des Frachtgutes in dritte Hand oder dessen Verkauf (453) kann der Gerichtspräsident anordnen.

### *8. Hinterlegungsvertrag*

#### **§ 17**

Die Bewilligung an öffentliche Lagergeschäfte zur Ausgabe von Wertpapieren (482) erteilt der Regierungsrat.

### *9. Spiel und Wette*

#### **§ 18**

<sup>1</sup> Für die Bewilligung der Lotterie- und Ausspielgeschäfte (515) sind die Bestimmungen des aargauischen Lotteriegesetzes massgebend.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ist jedoch ermächtigt, über Lotterien zu wohltätigen oder gemeinnützigen öffentlichen Zwecken und den Handel mit Prämielosens besondere Vorschriften aufzustellen.

### *10. Verpfändungsvertrag*

#### **§ 19**

Zuständig für die Genehmigung der Hausordnungen der Pfrundanstalten (524) ist der Regierungsrat.

### *11. Genossenschaften*

#### **§ 20**

Zur Anhebung der Klage auf Auflösung einer Genossenschaft wegen Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit ihres Zweckes oder wegen mangelnder Organisation (710)<sup>1)</sup> ist ausser den Beteiligten der Regierungsrat zuständig.

### *12. Wertpapiere<sup>2)</sup>*

#### **§ 21**

Zur Aufnahme eines Wechselprotestes (814)<sup>3)</sup> sind die Notare zuständig.

#### **§ 22**

Bei abhanden gekommenen Wechseln ist die Anordnung der Hinterlegung des Wechselbetrages (791)<sup>4)</sup> im summarischen Verfahren<sup>5)</sup> zu verlangen.

---

<sup>1)</sup> Heute: Art. 831 des Schweizerischen Obligationenrechts

<sup>2)</sup> Fassung gemäss § 446 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung) (ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 393).

<sup>3)</sup> Heute: Art. 1035 des Schweizerischen Obligationenrechts

<sup>4)</sup> Heute: Art. 1072 des Schweizerischen Obligationenrechts

<sup>5)</sup> Fassung gemäss § 446 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung) (ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 393).

**§ 23**

Ist in Wechselsachen ein Rechtsvorschlag bewilligt, so wird der Prozess im beschleunigten Verfahren verhandelt.

**§ 23<sup>bis 1)</sup>**

Die Kraftloserklärung von Wertpapieren und anderen Urkunden erfolgt im summarischen Verfahren.

*13. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes*

**§§ 24–25**

**§ 26**

Aufgehoben sind:

1. die Wechselordnung für den Kanton Aargau vom 12. Hornung 1857,
2. das Aargauische Gesetz über Schuldbreibungen vom 10. März 1870 und die Vollziehungsverordnung hierzu vom 14. Heumonats 1870.

**§ 27**

<sup>1</sup> Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, die eine unbegrenzte Amtskautions verlangen, fallen dahin.

<sup>2</sup> ...<sup>2)</sup>

*Schlussbestimmung*

**§ 28**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

<sup>2</sup> Diejenigen Bestimmungen desselben, die eine notwendige Ergänzung zur Ausführung des neuen Obligationenrechtes bilden, werden vorläufig als Verordnung vom 1. Januar 1912 hinweg in Kraft erklärt.

---

<sup>1)</sup> Eingefügt durch § 446 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung) (ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 393).

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch § 3 Ziff. 5 des Gesetzes I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I) vom 2. Juli 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 387).

*Vom Bundesrat genehmigt am 26. Januar 1912.  
Inkrafttreten: 4. Februar 1912*